

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX E“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002) zugeordnet:

- 04W100. Übertragungskapazität „SFN Niederösterreich Ost Kanal 60“, gebildet aus
- a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 60“ (Beilage 04W100a zum Bescheid KOA 4.260/13-003 vom 28.03.2013)
 - b. „WIEN 2 (Himmelhof) Kanal 60“ (Beilage 04W100b zum Bescheid KOA 4.260/13-003 vom 28.03.2013)
 - c. „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 60“ (Beilage 04W100c zum Bescheid KOA 4.260/13-003 vom 28.03.2013)
 - d. „WIEN 7 (Mariahilfer Gürtel) Kanal 60“ (Beilage 04W100d zum Bescheid KOA 4.260/13-003 vom 28.03.2013)
 - e. „WIEN 8 (Liesing) Kanal 60“ (Beilage 04W100e zum Bescheid KOA 4.260/13-003 vom 28.03.2013)
 - f. „MATTERBURG (Heuberg) Kanal 60“ (Beilage 04W100f zum Bescheid KOA 4.260/13-003 vom 28.03.2013)
 - g. „WIEN 9 (DC Tower1) Kanal 60“ (Beilage 04W100g)

2. Der **ORS comm GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX E gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002) erteilt:

- 04W100.g. „WIEN 9 (DC Tower1) Kanal 60“ (Beilage 04W100g)

3. Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Sendeanlage gemäß Spruchpunkte 1. und 2. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-003, befristet.
- 4a. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4b. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 2. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4c. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4a. und 4b. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 05.08.2014 langte bei der KommAustria ein Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlage und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T2 über die Bedeckung MUX E ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 06.08.2014 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit einer Bedeckung („MUX E“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.04.2023, erteilt.

Für die in Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass mit der beantragten Erweiterung eine Verdichtung der Versorgung erreicht wird. Die Übertragungskapazität ist technisch realisierbar, jedoch handelt es sich eine um mit dem GE06 Abkommen nicht konforme Übertragungskapazität. Es ist eine internationale Koordinierung notwendig.

Hinsichtlich der in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität ist aufgrund des positiven Abschlusses der Vorkoordinierungsverfahren von einer hohen

Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen, weshalb aus technischer Sicht für diese ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 20.08.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die nunmehr bewilligte Funkanlage „WIEN 9 (DC Tower1) Kanal 60“ bildet gemeinsam mit den bereits bewilligten Funkanlagen „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 60“, „WIEN 2 (Himmelhof) Kanal 60“, „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 60“, „WIEN 7 (Mariahilfer Gürtel) Kanal 60“, „WIEN 8 (Liesing) Kanal 60“ und „MATTERSBURG (Heuberg) Kanal 60“ bilden die Übertragungskapazität „SFN Niederösterreich Ost Kanal 60“

Die o.a. erweiterte Übertragungskapazität war daher unter Bezugnahme auf die bereits erteilten Bewilligungen neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist und daher ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt wurde.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2.)

Die in Spruchpunkt 2. genannte Funkanlage wurde antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 4.).

4.3. Befristung (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in den Spruchpunkten 1. und 2. genannte Frequenz bzw. Sendeanlage steht für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 3. auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

4.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 4a., 4b. und 4c.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 4a., 4b. und 4c.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 1. genannten Kanals erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Sendeanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS comm GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 4c.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 26. August 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. **ORS comm GmbH & Co KG**, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per E-Mail amtssigniert an office@ors.at

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 04W100g zum Bescheid KOA 4.260/14-002

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	E-X4					
4	Name der Funkstelle	WIEN 9					
5	Standortbezeichnung	DC Tower 1					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016 E 24 46	48 N 13 54	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	60					
10	Mittenfrequenz in MHz	786.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	04W100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	245					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0 / -1.5					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2.5					
21	Polarisation	M					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	39.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0
	V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0
	V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	21,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	36,0	34,0	32,0	29,0	26,0	22,0
	V	25,0	29,0	32,0	35,0	37,0	37,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
	V	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	22,0
	V	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
H	26,0	29,0	32,0	34,0	36,0	38,0	
V	37,0	35,0	32,0	29,0	25,0	21,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						